

§ 106

Schulbezirk

(1) Für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. Die Regelungen über die freie Schulwahl in § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8a Satz 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 4 Satz 3.

(3) Wird eine Schule an mehreren Standorten geführt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden.

(4) Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befindet oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach Bundesrecht oder einer Maßnahme der Jugendhilfe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtern würde,
3. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

(5) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 erlässt

1. der Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 durch Satzung,
2. das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen an Oberstufenzentren nach Anhörung der beteiligten Schulträger durch Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann für einzelne Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die Pflicht zur Festlegung von Schulbezirken allgemein aufheben.

1.) Begriff Schulbezirkssatzung

- Schulbezirk = geografisch bestimmtes oder bestimmbares Gebiet (i.d.R. Straßenzüge)
- gesetzliche Verpflichtung für Gemeinde Schulbezirke für Grundschulen zu bilden
- vor der Festlegung des Schulbezirks (Verabschiedung der Satzung) hört der Schulträger die Schule an; die Schulkonferenz gibt eine Stellungnahme ab
- Schulentwicklungsplanung des LK nimmt Bezug auf diese Satzung
- **mit Schulbezirkssatzung hat Gemeinde Gestaltungs- und Planungsfreiheit die Schulbezirke regional, deckungsgleich oder mit Überschneidungsgebiet auf das gesamte Gemeindegebiet zu legen**
- d.h. Gemeinden können bei mehr als einer Grundschule einen oder mehr als einen Schulbezirk ausbilden
- bei der Schaffung von zwei und mehr Schulbezirken, erfolgt Zuweisung der Schüler an Grundschule nach Wohnort/Straßenzug; damit soll erreicht werden, dass Kinder wohnortnah beschult werden und Schulen gleichmäßig ausgelastet sind
- für die Überprüfung der Schulpflicht ist die Schule zuständig, in deren Einzugsgebiet sich die elterliche Wohnung des schulpflichtigen Kindes befindet; es gilt die Adresse, unter der das Kind beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist

Überschneidung:

- Satzung kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes ein Überschneidungsgebiet ausweisen; d.h. Eltern mit Wohnsitz im Überschneidungsgebiet können sich in diesem Gebiet frei für eine Schule entscheiden
- Überschneidungsgebiet wird oft gewählt, wenn Weg zwischen Wohnort und Schulen ähnlich weit ist
- bei überschneidenden Bezirken muss öffentliche Stelle benannt werden, die zuständige Schule bei Kapazitätsengpässen bestimmt (Schulleitung, Schulträger)

deckungsgleiche Bezirke:

- mehrere Schulen sind zugleich für das von deckungsgleichen Bezirken erfasste Gebiet örtlich zuständig; d. h. Eltern können zur Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes innerhalb der Gemeinde eine Schule frei wählen, sofern die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule nicht überschritten wird
- erfolgt Übernachfrage bei deckungsgl. Bezirken, richtet sich Auswahl des Schulleiters nach der Nähe zur Wohnung und wichtige Gründe nach § 106 Abs. 2 SchulG (z.B. Beeinträchtigungen bei der Familie, die dazu führen, dass nur eine bestimmte Schule besucht werden kann, Vermeidung Wechsel mehrmaliger Schulbesuch, Geschwisterkinder)
- VV-GV:
Hat ein Schulträger deckungsgleiche Schulbezirke gebildet, sind im Fall der Übernachfrage zuerst die Kinder aufzunehmen, die einen wichtigen Grund für die Aufnahme darlegen können. Im Weiteren erfolgt die Aufnahme der Kinder nach der Nähe der Wohnung. Hierbei ist die Belastung, die mit dem Besuch einer anderen Schule verbunden ist, mit zu berücksichtigen.
- (4) Lehnt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewählten Schule die Aufnahme ab, wird diese Entscheidung den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldeunterlagen werden an die Eltern zurückgeschickt. Zusammen mit dem Ablehnungsbescheid wird den Eltern eine Übersicht der Schulen mit noch freien Kapazitäten übersandt mit dem Hinweis, dass sie ihr Kind innerhalb einer vom Schulträger

Änderung Schulbezirkssatzung

festzusetzenden Frist an einer dieser Schulen anmelden müssen. Die Eltern können erneut frei wählen, an welcher dieser Schulen sie ihr Kind anmelden wollen.

- 7a - Zu § 4 Abs. 6 GV - Entscheidung zur Aufnahme in die Grundschule
Sofern im Einzelfall durch die Schulleitung ein Auswahlverfahren durchzuführen ist und keine besonderen Gründe für eine Aufnahme ermittelt werden können, sind grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler abzulehnen, für die der Besuch einer anderen Schule die geringsten Belastungen mit sich bringt. Dabei ist der Weg zwischen der Wohnung und der Schule, an der eine (alternative) Aufnahme erfolgen kann, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Schulbezirkssatzung der Gemeinde Hoppegarten v. 04.12.2006:

- das gesamte Gebiet der Gemeinde Hoppegarten ist ein Schulbezirk; d.h. die Eltern können ihr Kind in beide Grundschulen bringen, egal, ob sie in Münchehofe, Hönow oder Da-Ho leben; **d.h. die Gemeinde weist gemäß dem Wohnort bzw. Straßenzug innerhalb des Gemeindegebietes keine bestimmte Schule zu**
- warum entschied sich die Gemeinde 2006 für einen gemeinsamen Schulbezirk?: Grund war die Einführung der „Flexiblen Eingangsphase“ an der Lenné Schule und der Wunsch der Eltern, ihr Kind nicht in einer Flex-Klasse, sondern in eine Regelklasse der GGGS einzuschulen;
die Flex-Klassen wurden nun zwischenzeitlich an der Lenné Schule abgeschafft, damit besteht nicht mehr unbedingt die Notwendigkeit einer Wahlmöglichkeit, da beide Grundschulen das gleiche schulische Angebot unterbreiten
- **fraglich ist, ob beide Schulanlagen mit der jetzigen Satzung (ohne differenzierte Schulbezirke) gleichmäßig ausgelastet werden können**
- **Frau Schmidt und Frau Heitmann erfragen Prüfung der derzeitigen Satzung und möglichst Veränderung mit der Ausbildung von zwei Schulbezirken**

2.) Analyse der Situation

a) Verfahren der Schulanmeldung

- Eltern melden Kinder an einer der 2 GS im Gemeindegebiet an;
Eltern haben Wahlfreiheit, können also beide Schulen wählen

hierbei problematisch: manche Eltern melden Kind an beiden Schulen gleichzeitig an und geben den Schulen dazu keinen Hinweis; Kapazitäten werden damit doppelt gebunden; erhöhter Verwaltungsaufwand für beide Schulen und nachgeordnete Einrichtungen (z.B. zweimal Bearbeitung Anmeldeformular durch Schulen, Terminvergabe für Gesundheitsamt erfolgt doppelt, Hortanmeldung parallel)

weiterhin problematisch: GGGS erscheint für immer mehr Eltern attraktiver (Begründung: Modernität Schul- und Hortgebäude); Schulleitung der GGGS muss verstärkt Auswahlverfahren für ca. 20 „Nicht-Hönower“ durchführen; Schulleitung der Lenné Schule kann Kapazitäten nicht ausreichend planen

Änderung Schulbezirkssatzung

- nicht angemeldete Lernanfänger werden durch die Schulen angeschrieben und aufgefordert Anmeldung vorzunehmen; dabei haben sich die Schulen intern so verständigt, dass die Lenné Schule, Eltern aus Da-Ho und Münchehofe anschreibt und die GGGS die Hönower Eltern

durch deckungsgleiche Schulbezirke müssen sich Schulen vor dem Anschreiben abstimmen, ob sich das Kind bei der anderen Schule angemeldet hat

- Schulleiter prüft Aufnahme und stellt Aufnahme-, Ablehnungs- oder Rückstellungsbescheid aus (Beteiligung staatliches Schulamt nicht erforderlich, kurze Verwaltungswege)
- wenn Ablehnung wegen fehlender Kapazitäten müssen sich Eltern an andere GS wenden

b) Auslastung der Kapazitäten derzeit

- bis Fertigstellung Schulneubau in Hönow wurden jährlich ca. 5 Kinder aus Hönow in Da-Ho eingeschult und umgekehrt, beide Schulstandorte waren gleichmäßig ausgelastet; an beiden Standorten konnte durchgängig dreizügig beschult werden
- mit Fertigstellung des Neubaus im Schuljahr 20/21 haben sich 16 Kinder aus Da-Ho nach Hönow angemeldet, nur 2 allerdings von Hönow nach Da-Ho
- im Schuljahr 21/22 haben sich bereits 21 Kinder aus Da-Ho nach Hönow angemeldet; nur 1 Kind wurde aus Da-Ho in Hönow angemeldet
- die Überzahl der Kinder aus Da-Ho die sich in Richtung Hönow orientieren, kommen überwiegend aus Birkenstein und angrenzend
- an der GGGS kann mit dem Schulneubau eine 3-4-Zügigkeit in allen Klassenstufen umgesetzt werden (entspricht 18-22 Klassen); in Da-Ho eine durchgängige dreizügige Grundschule (entspricht 18 Klassen)
- derzeit werden an der GGGS 21 Klassen (496 Schüler) unterrichtet, an der Lenné Schule 18 Klassen (433 Schüler)
- die Anzahl der Grundschüler entwickelt sich wie folgt:

1. Klasse (Einschüler)

16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26
Schüler									
154	137	150	170	169	172	202	149	142	144

1.-6. Klasse

Schuljahr	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26
Stufen	Schüler									
1	154	137	150	170	169	172	202	149	142	144
2	169	159	130	146	169	169	172	202	149	142
3	150	164	151	134	149	169	169	172	202	149
4	128	149	167	155	134	150	169	169	172	202

Änderung Schulbezirkssatzung

5	120	117	141	159	148	137	150	170	169	172
6	115	116	121	133	160	154	137	150	170	169
gesamt	836	842	860	897	929	951	999	1012	1004	978

Schülerzahlen Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil

Klassenstufe	Zügigk. Schüler 16/17	Zügigk. Schüler 17/18	Zügigk. Schüler 18/19	Zügigk. Schüler 19/20	Zügigk. Schüler 20/21	Zügigk. Schüler 21/22	Zügigk. Schüler 22/23	Zügigk. Schüler 23/24	Zügigk. Schüler 24/25	Zügigk. Schüler 25/26
1	4 Flex, 1R 75	4 Flex, 1R 74	3 69	3 75	3 84	3 80	3 93	3 78	3 70	3 67
2	4 Flex, 1R 79	4 Flex, 1R 81	3 66	3 66	3 75	3 84	3 80	3 93	3 78	3 70
3	3 73	3 73	3 72	3 67	3 66	3 75	3 84	3 80	3 93	3 78
4	2 56	3 78	3 73	3 73	3 67	3 66	3 75	3 84	3 80	3 93
5	2 52	2 54	3 76	3 68	3 73	3 67	3 66	3 75	3 84	3 80
6	2 59	2 48	2 58	3 72	3 68	3 73	3 67	3 66	3 75	3 84
Zügigkeit Schüler	15 394	16 408	17 414	18 421	18 433	18 445	18 465	18 476	18 480	18 472

Schülerzahlen Gebrüder-Grimm-Grundschule

Klassenstufe	Zügigk. Schüler 16/17	Zügigk. Schüler 17/18	Zügigk. Schüler 18/19	Zügigk. Schüler 19/20	Zügigk. Schüler 20/21	Zügigk. Schüler 21/22	Zügigk. Schüler 22/23	Zügigk. Schüler 23/24	Zügigk. Schüler 24/25	Zügigk. Schüler 25/26
1	3 79	3 63	3 81	4 95	4 85	4 92	5 109	3 71	3 72	3 77
2	4 90	3 78	3 64	3 80	4 94	4 85	4 92	4 109	4 71	4 72
3	3 77	4 91	3 79	3 67	3 83	4 94	4 85	4 92	4 109	4 71
4	3 72	3 71	4 94	3 82	3 67	3 83	4 94	4 85	4 92	5 109
5	3 68	3 63	3 65	4 91	3 75	3 67	3 83	4 94	4 85	4 92
6	3 56	3 68	3 63	3 61	4 92	3 75	3 67	3 83	3 94	3 85
Zügigkeit Schüler	19 442	19 434	19 446	20 476	21 496	21 496	23 530	22 534	22 523	23 506

- festzustellen ist, dass in der GGGS nicht mehr als 4 1. Klassen pro Jahrgang eingeschult werden können; mit den Schülerzahlen der kommenden Jahre aus dem OT Hönow ist diese Schule ausgelastet

Änderung Schulbezirkssatzung

- **die Anzahl der Schüler pro Klasse variiert von 21 bis 28 S., so dass einzelne Kinder pro Jahrgang aus Da-Ho auch mal mehr in die besonders nachgefragte GGGS aufgenommen werden können; aber eben nur einzelne Kinder, keine ganze Klasse**

Ausbildung von Schulbezirken?

Vorteile Satzung nach Wohnortprinzip:

- Steuerung von Schülerströmen, Sicherung Schulbetrieb
- Ungleichverteilung der Schüler an einzelnen Standorten vermeiden
- Vermeidung von erhöhtem Verwaltungsaufwand bei Schulleitung für Doppelanmeldungen an zwei Schulen
- kurze Schulwege für Kinder

Nachteile:

- Eltern können Schule nicht mehr frei wählen, die hiermit kraft Gesetz angeordnete Pflicht zum Besuch einer bestimmten Schule führt im Ergebnis dazu, dass eine freie Schulwahl nicht existiert
- Eltern müssen bei Aufnahmewunsch der anderen Schule Antrag beim Schulamt stellen dessen Genehmigung offen und nicht selbstverständlich ist, Praktikabilitätsgründe von Eltern für Besuch einer bestimmten Schule spielen keine Rolle bei Entscheidung zur Zuweisung einer Schule
- Elternbeschwerden bei Nichtgestattung von Anträgen erwartet
- Kinder hätten mitunter etwas längeren Schulweg, wenn Eltern nicht die nächstgelegene Grundschule wählen
- bei mehr als einem Schulbezirk und daraus resultierend festgelegten Straßenzügen muss die Satzung regelmäßig neu angepasst werden, wenn neue Straßenzüge entstehen bzw. die Verdichtung im Gemeindegebiet zunimmt, die wiederum eine ungleiche Verteilung der Schülerströme zur Folge hätte

3.) Abwägung

- **empfohlen wird in der Satzung 2 Schulbezirke auszuweisen, denn dann erfolgt eine ausgewogene Verteilung der Schüler auf die 2 Grundschulen nach dem Wohnortprinzip**
- Doppeltanmeldungen werden vermieden
- Schulleitung muss kein Verfahren nach § 106 Abs. 2 führen, aber Schulamt muss Verfahren nach § 106 Abs. 4 führen; d.h.:
Eltern keine Wahlfreiheit mehr, müssen bei Wunsch nach anderer Schule Antrag stellen gem. § 106 Abs. 4 (Verwaltungsweg für Eltern länger, Schulleitung kann nicht mehr entscheiden)
- **Ausbildung von Überschneidungsgebiet in neuer Satzung wahrscheinlich im Bereich Birkenstein sinnvoll;** jedoch können nicht alle Kinder aus Überschneidungsgebiet zur GGGS gehen, da die Kapazitäten zur Aufnahme einer halben oder ganzen Klasse aus Birkenstein nicht ausreichen werden;
d.h. eine verstärkte Anmeldung von Kinder aus Da-Ho nach Hönow wird auch durch die Ausbildung von 2 Schulbezirken nicht vermieden werden können, dennoch ist stärkere Regulierung von „schulferneren“ Kindern möglich

Kinder aus Birkenstein (wenn hier ein Überschneidungsgebiet festgelegt werden soll)

Änderung Schulbezirkssatzung

Ortsteil	2021/2022	Zügigkeit	2022/2023	Zügigkeit	2023/2024	Zügigkeit	2024/2025	Zügigkeit	2025/2026	Zügigkeit
Münchehofe u. Daho	80	3	93	3 bis 4	78	3	70	3	67	2 bis 3
davon Birkenstein	14	entfällt	14	entfällt	20	entfällt	18	entfällt	9	entfällt
Hönow	92	3 bis 4	109	4 bis 5	71	3	72	3	77	3


14. APR. 2021

ENTWURF

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten vom XX.XX.2021 (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und § 106 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG wird für jede Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen. Die Regelungen über die freie Schulwahl gem. § 8 und 8a BbgSchulG bleiben unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Schulbezirkssatzung gilt für folgende Grundschulen:

- Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil, von Canstein-Straße 2, 15366 Hoppegarten
- Gebrüder-Grimm-Grundschule, Brandenburgische Straße 132, 15366 Hoppegarten

(2) Die Satzung gilt für alle GrundschülerInnen, die in der Gemeinde Hoppegarten schulpflichtig sind und in den in Anlage 1 bis 3 ausgewiesenen Straßenzügen wohnen.

§ 3

Schulbezirke

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen wird ein je Schulbezirk, einschließlich Überschneidungsgebiet gemäß § 4 gebildet, für den die Schulen örtlich zuständig sind. Die Abgrenzung erfolgt nach Ortsteilen und Straßenzügen. Die örtlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(2) Straßen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung gewidmet werden, sind dem entsprechenden Schulbezirk zuzuordnen.

(3) Die Anmeldung der GrundschülerInnen erfolgt in der örtlich zuständigen Grundschule. Liegen gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG i.V.m. Nr. 5 VV- GV wichtige Gründe vor, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Personensorgeberechtigten den Besuch einer anderen Schule gestatten.

§ 4

Überschneidungsgebiete

(1) Es wird ein Überschneidungsgebiet für die in § 2 genannten Grundschulen gem. Anlage 3 gebildet. Ein Gremium aus SchulleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen und einem/einer VertreterIn des Schulträgers, bestimmen für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Schulplätze für eine Schule übersteigt.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 BbgSchulG i.V.m. § 5.

§ 5

wichtiger Grund

(1) Ein wichtiger Grund liegt, wenn:

1. ein mehr als einmaliger Schulwechsel vermieden werden soll
2. nur die gewünschte Schule Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht anbietet
3. ein erweitertes Begegnungssprachenangebot oder eine andere erste Fremdsprache als Englisch angeboten wird
4. der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch vorliegt oder
5. eine Schule mit Profilbildung für die Förderung im Leistungssport besucht werden soll und vom Landessportbund die sportliche Eignung festgestellt wurde.

(2) Im Einzelfall kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn insbesondere:

1. die Betreuung durch Dritte notwendig ist

ENTWURF

2. die Teilnahme an Angeboten im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schüler in oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, ermöglicht werden soll
 3. durch die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern die elterliche Betreuung erheblich erleichtert wird
 4. Geschwisterkinder bereits die nicht zuständige Schule besuchen.
- (3) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch Nachweise darzulegen.

§ 6

Anpassung

Regelmäßig kann eine Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der voraussichtlichen Einschülerzahlen zu dem Zwecke erfolgen, eine angemessene Schülerzahlverteilung zu erreichen. SchülerInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine Grundschule besuchen, sind von den Änderungen nicht betroffen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten vom 04.12.2006 außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2021

Sven Siebert
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Schulbezirk 1, Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil
- Anlage 2 - Schulbezirk 2, Gebrüder-Grimm-Grundschule
- Anlage 3 – Darstellung Überschneidungsgebiet